

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 24/09 S

L 3 B 17/09 R (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 52 (10) R 72/09 (SG Düsseldorf)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Dezember 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nord-
rhein-Westfalen vom 26. Oktober 2009 - L 3 B 17/09 R - wird als unzulässig verwor-
fen.

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerde-
verfahren wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 26.10.2009 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) die Beschwerde des Klägers gegen den Beiladungsbeschluss des Sozialgerichts Düsseldorf vom 18.6.2009 als unzulässig verworfen.
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten Faxschreiben vom 24.11.2009 gegen den vorstehend bezeichneten Beschluss des LSG "Rechtsmittel Rechtsbeschwerde Nichtzulassungsbeschwerde Revision" zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und gleichzeitig beantragt, ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist jedoch weder die Beschwerde noch ein sonstiges Rechtsmittel zum BSG vorgesehen. Mit der Beschwerde können Entscheidungen des LSG nur in den Fällen des § 160a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) vor dem BSG angefochten werden. Weder ein Fall des § 17a Abs 4 GVG (Beschwerde gegen einen Beschluss über die Zulässigkeit des Rechtsweges) noch ein Fall des § 160a SGG (Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in einer Endentscheidung des LSG) ist hier gegeben. Der Beschluss des LSG kann deshalb gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde zum BSG angefochten werden. Es ist auch kein sonstiges Rechtsmittel statthaft.
- 4 Die Beschwerde des Klägers gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG muss daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden.
- 5 Gleichzeitig ist die von dem Kläger für das Beschwerdeverfahren beantragte Bewilligung von Prozesskostenhilfe mangels hinreichender Erfolgsaussicht des beabsichtigten Rechtsmittels abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung - ZPO). Damit entfällt zugleich die Möglichkeit der Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 121 Abs 1 ZPO).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

